

STADT FRIEDRICHSHAFEN Sitzungsvorlage Drucksache-Nr. 2018 / V 00274/1	Ausfertigungen: Amt für Bildung, Betreuung und Sport, STP
Dienststelle: Amt für Bildung, Betreuung und Sport Aktenzeichen: BBS HGO/hgo	12.11.2018, Unterschrift:
Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen): <div style="text-align: right;"> <input type="checkbox"/> EBM Dr. Köhler _____ </div> <div style="text-align: left;"> <input checked="" type="checkbox"/> BM Köster _____ </div> <div style="text-align: right;"> <input checked="" type="checkbox"/> Oberbürgermeister _____ </div>	

Betreff: Neugestaltung der Kulturvereinsförderungsrichtlinien der Stadt Friedrichshafen				
Anlage: <ol style="list-style-type: none"> 1. Vergleichsübersicht Kulturvereinsförderungsrichtlinien alt und neu 2. Neue Kulturvereinsförderungsrichtlinien (01.01.2019) 3. Alte Kulturvereinsförderungsrichtlinien (01.01.2012) 4. Darstellung der Mehrkosten 				
Medien: Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens 1 Arbeitstag vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.				
<input type="checkbox"/> MS Office 2003 Dateien (inkl. ppt, .mpp)	<input type="checkbox"/> .pdf-, htm-Dateien	<input type="checkbox"/> DVD	<input type="checkbox"/> Video (VHS)	<input type="checkbox"/> Folien (ungeeignet)

Referent und Zeitdauer: Herr Gottwald - 30 Minuten
--

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Finanz- und Verwaltungsausschuss	05.12.2018	Vorberatung im KSA - Zuladung der Mitglieder des Finanz- und Verwaltungsausschusses	öffentlich
Kultur- und Sozialausschuss	05.12.2018	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	17.12.2018	Beschluss	öffentlich

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.): KSA, 18.04.2007, 66/2007; GR, 14.05.2007, 66/2007; GR, 06.02.2012, DS-Nr. V00318; KSA, 07.11.2018, DS-Nr. V 00274
--

<u>FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN</u>		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kosten:	<input type="checkbox"/> einmalige Kosten	Betrag:	EUR
	<input type="checkbox"/> jährliche Folgekosten:	Personalkosten	Betrag: EUR
		Sachkosten	Betrag: 53.324,00 EUR
Zuschüsse	<input type="checkbox"/> einmalige Einnahme(n)	Betrag:	EUR
bzw.			
Beiträge:	<input type="checkbox"/> laufende (jährlich)	Betrag:	EUR
MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:			
<input checked="" type="checkbox"/> Städt. Haushalt	<input checked="" type="checkbox"/> VWH	<input type="checkbox"/> VMH	Fipo: 1.3320.7010.000
			Zuschüsse an Musik- und Gesangspflege
			1.3460.7010.000
			Zuschüsse an Heimatvereine
			1.0550.7000.000
			Integrationsangelegenheiten
<input type="checkbox"/> Stiftungs-Haushalt	<input type="checkbox"/> VWH	<input type="checkbox"/> VMH	Fipo:
Zur Verfügung stehende Mittel			1.3320.7010.000
			140.000,00 EUR
(Planansatz und Haushaltsausgabereist lfd. Jahr):			1.3460.7010.000
			80.000,00 EUR
			1.0550.7000.000
			60.000,00 EUR
Noch bereitzustellen 2019:			EUR
			54.000,00 EUR
Deckungsvorschlag:			EUR

Beschlussantrag:

1. Der Neugestaltung der Kulturvereinsförderungsrichtlinien mit Wirkung zum 01.01.2019 (gemäß der Anlage 2) wird zugestimmt.
2. Allen in der Förderung befindlichen Vereinen wird hinsichtlich des Punktes A 4.9. der neuen Kulturvereinsförderungsrichtlinien (Nachweis der Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 72a SGB VIII) eine Umsetzungsfrist bis zum 01.01.2021 eingeräumt. Alle anderen Parameter der neuen Kulturvereinsförderungsrichtlinien treten ab dem 01.01.2019 in Kraft.
3. Die Ausnahmeregelung für den „Zitherclub Schnetzenhausen“, dass der Verein von der Mindestmitgliederanzahl ausgenommen ist, wird zum 31.12.2020 aufgehoben.
4. Die Ausnahmeregelung für die „Bürgergarde“, dass die Abteilung zusätzlich zum Hauptverein (Verein zur Pflege des Volkstums) einen Sockelbetrag erhält, wird zum 31.12.2018 aufgehoben.

5. Die Ausnahmeregelung für die „Bühne FN 5“ (KSA-Beschluss vom 06.05.2015) wird zum 31.12.2018 aufgehoben. Die Aufnahme in die Förderung bleibt davon unberührt. Künftig wird die „Bühne FN 5“ regulär als Theaterverein gefördert.
6. Die Bezuschussung von Konzerten und anderen Auftritten von Kirchenchören beträgt maximal die Hälfte der in Ziffer 1.2.4 im Teil B) genannten Beträge, also 50 % des Abmangels, maximal jedoch 2.500 EUR.
7. Den entstehenden überplanmäßigen Ausgaben 2019 von 54.000 EUR wird zugestimmt; sie können finanziert werden durch Verbesserungen beim Abschluss 2018.

Begründung:

I. Einleitung

Nach der letzten Überarbeitung (Gemeinderatsbeschluss vom 06.02.2012) sollen die Kulturvereinsförderungsrichtlinien zum 01.01.2019 neugestaltet werden. Dazu wurden zunächst diverse Grundlagen in Form von Statistiken, Erfahrungen und einer Vereinsbefragung erhoben. Aus diesen Grundlagen entstand der vorliegende Entwurf der neuen Kulturvereinsförderungsrichtlinien.

Wichtiger Hinweis:

Die neuen Kulturvereinsförderungsrichtlinien bilden nicht die gesamte Kulturförderung in Friedrichshafen ab. Sie beschränken sich ausschließlich auf die Förderung der Vereine, welche die Voraussetzungen hierfür erfüllen. Nicht berücksichtigt sind die Freiveranstaltungen, welche den Vereinen noch zusätzlich zu Gute kommen können.

Daher ist die Projektförderung für Institutionen und Gruppen mit kulturellem Interesse nicht in die Richtlinien integriert. Das Thema der Projektförderung wird im Rahmen des Kulturentwicklungskonzeptes der Stadt Friedrichshafen weiterverfolgt.

II. Entstehungsprozess der neuen Kulturvereinsförderungsrichtlinien

Zu Beginn des Neugestaltungsprozesses wurden alle Kulturvereine angeschrieben, die bereits gefördert werden. Ebenso wurden auch die Vereine angeschrieben, die künftig evtl. eine Förderung erhalten könnten.

Die Vereine waren eingeladen sich zu folgenden Fragen zu äußern:

- *Welche Regelungen / Punkte der Kulturvereinsförderungsrichtlinien sollten erhalten bleiben?*
- *Welche Regelungen / Punkte sind nicht mehr notwendig?*
- *Welche Regelungen / Punkte der Kulturvereinsförderungsrichtlinien müssen angepasst werden?*
- *Was sollte in die Kulturvereinsförderungsrichtlinien neu aufgenommen werden, um Ihren Verein zu unterstützen, damit dieser sich den Gegebenheiten moderner / künftiger Vereinsarbeit erfolgreich stellen kann. Wie soll dies genau aussehen?*

Von den 75 angeschriebenen Vereinen erhielt die Stadtverwaltung insgesamt Rückmeldungen von 52 Vereinen. Dies entspricht einer repräsentativen Quote von rund 70 %. Leider war das Rückmeldeverhalten der Vereine anfangs sehr zögerlich. Daher hat der Prozess der Befragung (2-malige schriftliche Anfrage und eine nachträgliche Telefonaktion) mehrere Monate in Anspruch genommen. Allerdings hatte die Beteiligung der Vereine für die Verwaltung eine entsprechend hohe Bedeutung, sodass der Aufwand in dieser Form notwendig und gewünscht war.

Folgende Themen und Punkte wurden seitens der Vereine mehrfach angesprochen:

- Auflockerung/Aufhebung der Fördervoraussetzungen
- Anpassung/Erhöhung der vorhandenen Förderparameter (z.B. Sockelbetrag, Pro-Kopf-Zuschuss)
- Erweiterung der Beschaffungszuschüsse (z.B. Licht- und Tontechnik, Instrument für Jugendliche, Zubehör von Uniformen)
- Gleichbehandlung der Förderung der Narrenvereine hinsichtlich der Bauhofkosten
- Projektförderung auch für Gruppen außerhalb der Richtlinien
- Fehlende Räumlichkeiten
- Verwaltungstechnische Themen (z.B. Datenschutz, Homepage, Gema usw.)
- Freiveranstaltungen
- Fahrtkostenzuschüsse

Anhand dieser Rückmeldungen kristallisierte sich ein hilfreiches Meinungsbild inkl. der Bedürfnisse der Vereine heraus. Die Verwaltung war bemüht diese Impulse entsprechend aufzunehmen, was sich in vielen Änderungsvorschlägen der neuen Kulturvereinsförderungsrichtlinien widerspiegelt. Natürlich konnten nicht alle Wünsche (speziell die Wünsche nach einer Auflockerung/Aufhebung der Fördervoraussetzungen) berücksichtigt werden.

Neben den Bedürfnissen der Vereine wurden zusätzlich folgende Themen bei der Neugestaltung berücksichtigt:

- Erfahrungen mit der Zuschussabwicklung der Verwaltung
- Eindeutige Zuordnung der Migrantenkulturvereine
- Integration von Einzelbeschlüssen und Aufhebung von Ausnahmeregelungen (sofern möglich und sinnvoll)
- Übernahme von Regelungen aus den Sportförderrichtlinien zur Vereinheitlichung der Vereinslandschaft (sofern möglich und sinnvoll)
- Verbesserte Lesbar- und Verständlichkeit der Richtlinien (mehr Transparenz und Klarheit)

III. Die neuen Kulturvereinsförderungsrichtlinien

1. Änderungen im Rahmen der neuen Richtlinien

Alle wesentlichen Änderungen der Kulturvereinsförderungsrichtlinien können der Übersicht (siehe Anlage 1) entnommen werden. Diese sind insbesondere:

- Bessere Lesbarkeit (z. B. Inhaltsverzeichnis und neue Anordnung der verschiedenen Textbausteine, insbesondere Zusammenführung der einzelnen Richtlinien I. - III.)
- Aufnahme von Vorworten hinsichtlich des Selbstverständnisses der Stadt Friedrichshafen zum Thema Kultur- und Kulturvereinsförderung
- Angleichung an die Struktur der Regelungen zu den Sportförderrichtlinien (Beispiele folgen weiter unten)
- Förderparameter zur Jugendförderung

Darüber hinaus sind folgende Änderungen besonders erwähnenswert:

a) Neuregelung der allgemeinen Fördervoraussetzung „Vereinsmitglieder mit mindestens 60 % Einwohner aus Friedrichshafen“

Künftig gilt:

Gefördert werden Kulturvereine, die ihren Sitz in Friedrichshafen haben, die grundsätzlich allen Einwohnern offen stehen und deren Vereinsmitglieder mindestens zu 60 % Einwohner von Friedrichshafen sind (Vollförderung).

Kulturvereine mit weniger als 60 % Vereinsmitgliedern, die in Friedrichshafen wohnhaft sind, können eine reduzierte Förderung erhalten. Die Reduzierung wird in Abhängigkeit des Anteils der Vereinsmitglieder aus Friedrichshafen berechnet. Z. B. kann somit ein Kulturverein mit 50% Häfler-Mitglieder 83,3 % der Förderung und eine Verein mit 30% Häfler-Mitglieder die Hälfte der Förderung erhalten. Kulturvereine, die weniger als 30 % Häfler-Mitglieder vorweisen, erhalten keine Förderung.

- b) Aufnahme des Themas „Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 72a SGB VIII im Zusammenhang mit den erweiterten Führungszeugnissen für Ehrenamtliche“
- c) Anpassung der Sockel- und Pro-Kopf-Beiträge,
- d) Einführung einer Verwaltungskostenpauschale (pro Vereinsmitglied 1,50 €)
- e) Streichung der Position „Förderung von Computern mit Zubehör sowie von Software“
- f) Präzisierung diverser Förderparameter hinsichtlich Fördergrenzen, Fördersätze (Baukosten z. B. 35%), etc.
- g) Vereinheitlichung der Jubiläumsgaben
- h) Neuregelung bzw. Erweiterung der Bezuschussung von Narrenumzügen
- i) Aufnahme von Film- und Theatervereinen
- j) Aufnahme von sonstigen Kulturvereinen (Erläuterung: Aufgrund des gemeinsamen Prüfauftrages vom 21.07.2017 der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen zur Erweiterung der Kulturvereinsförderrichtlinien)
- k) Neue Zuordnung der Migrantenfolkloregruppen zu den Migrantenkulturvereinen
- l) Überarbeitung und Anpassung des Teiles für die Migrantenkulturvereine in Anlehnung an die Förderparameter der anderen Vereinsarten (hinsichtlich einer eindeutigen Zuordnung)
- m) Vorschlag neuer Förderparameter (siehe Anlage 2, ab S.22 Punkt B) 6. weitergehende Zuschüsse)

Die neuen Kulturvereinsförderungsrichtlinien als künftige Textversion sind in der Anlage 2 dargestellt. Zum Vergleich dazu wurden mit der Anlage 3 die noch gültigen Kulturvereinsförderungsrichtlinien beigefügt.

2. Rückmeldungen der Vereine und in der vorliegenden Richtlinie nicht oder nur in Teilen berücksichtigte Punkte

Im vorliegenden Entwurf der neuen Kulturvereinsförderungsrichtlinien, konnten wie oben bereits erwähnt, nicht alle Punkte und Wünsche der Vereine berücksichtigt werden.

Dem oft benannten Punkt der Auflockerung bzw. sogar Aufhebung der Fördervoraussetzung kann nicht entsprochen werden. Die Fördervoraussetzungen sind aus gutem Grund gewählt und obligatorisch.

Hinsichtlich der Vielzahl der angesprochenen verwaltungstechnischen Themen und Probleme wird zur Entlastung der Vereine eine Verwaltungskostenpauschale vorgesehen.

Ein anderes, sehr oft erwähntes Thema ist das der fehlenden Vereins-Räumlichkeiten in Friedrichshafen. Um diesem Problem ein Stück weit entgegen zu wirken, hat sich die Verwaltung vorgenommen, bei allen künftigen Hallen-Neubauprojekten zu prüfen, ob zusätzliche Vereins-Räumlichkeiten geschaffen werden können. Die potentiellen Nutzer werden dazu stets eng in die Planungen und Bedarfserhebungen eingebunden. Allerdings kann und will die Stadtverwaltung an dieser Stelle keine Räumlichkeiten zur ausschließlichen Nutzung einzelner Vereine schaffen. Es müssen Räume sein, die sich viele Vereine teilen, so wie es z.B. im Bereich von Sporthallen üblich ist.

Die Hinweise zur freien Projektförderung und den Freiveranstaltungsrichtlinien erfolgten bereits unter I. dieser Drucksache.

3. Aufhebung von Sonderregelungen

In den letzten Jahrzehnten haben sich einige Ausnahmeregelungen angesammelt, die mit der Neugestaltung der Kulturvereinsförderungsrichtlinien nun aufgehoben werden sollen.

a) Zitherclub Schnetzenhausen

Der Zitherclub Schnetzenhausen genießt seit vielen Jahrzehnten eine Ausnahmeregelung hinsichtlich der Mindestmitgliederanzahl. Der Verein hat derzeit 12 Mitglieder, wohingegen gemäß den Kulturvereinsförderungsrichtlinien mindestens 20 gefordert wären. Der Verwaltung ist bewusst, dass die Aufhebung der Ausnahmeregelung nicht zum Wohl dieses Vereins ist. Allerdings steht an dieser Stelle die Begründung aller Altfälle im Sinne der Gleichbehandlung sämtlicher geförderter Vereine im Vordergrund. Damit der Verein aber auf die neuen Gegebenheiten reagieren kann, soll ihm eine Übergangsfrist von zwei Jahren gewährt werden. In dieser Übergangsphase kann der Zitherclub, sofern er die Förderung darüber hinaus erhalten möchte, entweder neue Mitglieder generieren oder aber sich als Abteilung einem anderen Verein anschließen.

b) Bürgergarde des Vereins zur Pflege des Volkstums

Die Bürgergarde (eine Abteilung des Vereins zur Pflege des Volkstums) erhält seit vielen Jahren gemäß einer Verwaltungsentscheidung aus den 1980er Jahren den Sockelbetrag, der sinngemäß nur jedem Verein einmal zusteht. Im Zuge der Neugestaltung der Kulturvereinsförderungsrichtlinien zum 01.01.2019 soll die Ausnahmeregelung aufgehoben werden.

c) Bühne FN 5

Der Kultur- und Sozialausschuss hat am 06.05.2015 folgendes beschlossen:

- 1. Der Verein Bühne FN 5 e. V. wird analog der Förderrichtlinie für Musik- Orchester- und Gesangvereine mit Wirkung zum 1.1.2016 in die städtische Kulturförderung aufgenommen.*
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Förderrichtlinien dahingehend zu ergänzen, dass künftig die Theatervereine analog gefördert werden.*

Mit Inkrafttreten der neuen Kulturvereinsförderungsrichtlinien zum 01.01.2019 wird die Bühne FN 5 e. V. regulär als Theaterverein bezuschusst und der KSA-Beschluss in Teilen aufgehoben.

4. Finanzen und Rechtliches

a) Abstimmung mit der Stadt- und Stiftungspflege

Die Neugestaltung der Kulturvereinsförderungsrichtlinien erfolgte in Abstimmung und im Einvernehmen mit der Stadt- und Stiftungspflege. Die Frage, ob die Kulturvereinsförderungsrichtlinien oder neue Förderparameter aus Mitteln der Zeppelin-Stiftung finanziert werden können (Prüfauftrag aus dem FVA vom 16.10.2017), wurde nach eingehender Prüfung durch die Stadt- und Stiftungspflege verneint. Grund hierfür ist die bisherige Etatisierung der Kulturvereinsförderung im Städtischen Haushalt, was eine Übernahme in die Zeppelin-Stiftung unmöglich macht.

b) Mehrkosten

Einen detaillierter Überblick der Mehrkosten lässt sich der Anlage 4 entnehmen. Hier wird auch dargestellt, wie die Mehrkosten entstehen würden und wie diese zugeordnet sind. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass in der Aufstellung der Mehrkosten das Zuschussvolumen der sog. „Freiveranstaltungen“ mit ca. 80.000,00 € nicht aufgeführt ist. Diese Zuschüsse sind nicht Bestandteil der Kulturvereinsförderungsrichtlinien, werden aber auf den Finanzpositionen der einzelnen

Vereinsarten gebucht.

Die nachfolgende Tabelle fasst die relevanten Parameter der Mehrkosten nochmals zusammen:

Sockelbeträge	1.740 €
Pro-Kopf-Zuschuss	3.840 €
Verwaltungskosten-Pauschale	14.443 €
Veranstaltungszuschuss (Straßen-Fasnet)	7.500 €
Jugend-Pro-Kopf-Zuschuss	2.800 €
Zuschuss (Instrumente)	8.000 €
Zuschuss (Licht- und Tontechnik)	5.000 €
Zuschuss für Dirigenten	3.000 €
Fahrkostenzuschuss	3.000 €
Zuschuss für Vereinsmitarbeiter	4.000 €
Mehrkosten gesamt	Ca. 53.300 €

Die folgende Übersicht fasst die Steigerungsraten der Kulturvereinsförderungsrichtlinien im Vergleich zu den Sportförderungsrichtlinien der letzten Jahre zusammen:

	Kulturvereins- förderungsrichtlinien	Sportförder- richtlinien	Sportförder- richtlinien
Gültig von – bis	2012 - 2018	2010 – 2015	2016 - heute
Zeitraum	6 Jahre	6 Jahre	3 Jahre
Anhebung in %	25 %	7 %	15 %
Inhalte der Anhebung	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung Sockelbeträge, Pro-Kopfzuschuss • Einführung Verwaltungskosten pauschale, Veranstaltungszuschuss Straßenfasnet, Jugend-Pro-Kopf-Zuschuss, Zuschuss für Jugendinstrumente , Zuschuss für Licht- und Tontechnik, Dirigenten und Vereinsmitarbeiter, Fahrkostenzuschuss 	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung Förderbeitrag U18, Unterhalt Sportanlagen, Personalkostenzuschuss Übungsleiter • Einführung Zuschuss SSV, haupt. Trainerstellen, Pokal- und Ehrengaben 	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung Förderbeitrag U18, Sanierungszuschuss und Untergrenze Sport- und Pflegegeräte • Einführung Zuschuss Niederschlagswassergebühr und Verwaltungskosten pauschale

Damit kann festgehalten werden, dass die Kulturvereins- sowie Sportförderungsrichtlinien in den vergangenen Jahren in etwa dieselbe Steigerungsrate erfahren haben und damit eine Gleichbehandlung der beiden Förderbereiche in Friedrichshafen stattgefunden hat und weiterhin stattfindet.

IV. Bezuschussung von Kirchenchören

Seit vielen Jahren erhalten verschiedenste Kirchenchöre auf Einzelantrag in Bezug auf Konzerte oder andere Auftritte einen Abmangelzuschuss via Bürgermeisterverfügung. Im Sinne einer Erleichterung der Verwaltungsarbeit und der Verfahrensvereinheitlichung wird in diesem Zuge (allerdings außerhalb der Kulturvereinsförderungsrichtlinien) vorgeschlagen, dass Kirchenchöre auf Antrag künftig einen Abmangelzuschuss analog der Ziffer 1.2.4 im Teil A) dieser Richtlinien erhalten können. Der Abmangelzuschuss beträgt 50 %, maximal jedoch 2.500 €. Durch diesen Beschluss kann die Abwicklung künftig im zuständigen Fachamt erfolgen.

V. Fazit

Die letzte Erhöhung der Zuschüsse für die Kulturvereine liegt mittlerweile über 10 Jahre zurück. Mit dieser nun vorgeschlagenen Erhöhung will die Verwaltung die Vereine unterstützen, den in den letzten Jahren gestiegenen Anforderungen gerecht zu werden. Daher hält die Verwaltung die vorgeschlagene Erhöhung um rund 25 % für angemessen und empfiehlt dem Vorschlag der Verwaltung zu folgen.

VI. KSA Sitzung am 07.11.2018

In der Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses am 07.11.2018 wurde der Entwurf der Neugestaltung der Kulturvereinsförderungsrichtlinien inhaltlich diskutiert.

Aufgrund der Hinweise und Anregungen wurden in der Anlage 2 folgende zumeist redaktionelle Änderungen vorgenommen:

1. Auf den Seiten 4 und 9 wurden die anspruchsberechtigten Vereine um die Fanfarenzüge ergänzt.
2. Auf der Seite 13 wurde folgender Passus geändert:

Vereine, nicht einzelne Abteilungen, können auf Antrag anlässlich ihres 25-, 50-, 75-, usw. - jährigen Bestehens städtische Jubiläumsgaben erhalten:

- bisher: ab **10 Mitglieder** 250,00 EUR
- geändert: ab **20 Mitglieder**

3. Auf Seite 14 unter Punkt 3.3.2. Baukostenzuschuss wurde nach Rücksprache mit dem Amt für Soziales, Familie und Jugend die Deckelung von "maximal jedoch 50.000 Euro" gestrichen.

Hinsichtlich der Aufhebung der Sonderregelung für den Zitherclub Schnetzenhausen wird die Verwaltung mit dem Vereinsvorstand ins Gespräch gehen und gemeinsam eine Lösungsstrategie finden, damit der Verein auch künftig in der Förderung bleiben wird.